Amtsblatt

Stadt
Höchstädt a.d.Donau

Nr. 1 | 04.01.2023

www.hoechstaedt.de

Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- **Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Rückbau der Bahnübergänge im Streckenabschnitt Blindheim—Höchstädt a.d.Donau in Bahn-km 69,667 (Grüner Weg), Bahn-km 70,379 (Am Schleifweg), Bahn-km 71,063 (Hinteres Gewende) und Neubau von Ersatzwegen sowie einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 69,725 (Geschäftszeichen: 65147-651ppü/010-2022#006)**

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d.Donau, 04.01.2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau
Redaktion: Claudia Kohout, Telefon 09074 44-12, claudia.kohout@hoechstaedt.de
V.i.S.d.P.: Gerrit Maneth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Rückbau der Bahnübergänge im Streckenabschnitt Blindheim - Höchstädt a. d. Donau in Bahn-km 69,667 (Grüner Weg), Bahn-km 70,379 (Am Schleifweg), Bahn-km 71,063 (Hinteres Gewende) und Neubau von Ersatzwegen sowie einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 69,725

(Geschäftszeichen: 65147-651ppü/010-2022#006)

Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung sollen die Bahnübergänge im Streckenabschnitt Blindheim – Höchstädt a. d. Donau bei km 69,667 (Grüner Weg), km 70,379 (Am Schleifweg) und km 71,063 (Hinteres Gewende) beseitigt und eine Eisenbahnüberführung bei km 69,725 neu errichtet werden. Die Bahnübergänge werden durch die Eisenbahnüberführung ersetzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 28.04.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Höchstädt an der Donau beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.09.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023 (einen Monat) in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau (Adresse: Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a. d. Donau, 1. Stock, Zimmer 15) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr
am Mittwoch	-
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der **Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes** unter https://www.eba.bund.de (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Beseitigung BÜs Blindheim – Höchstädt a. d. Donau) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 01.03.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9, 80335 München, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

   Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

   Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise.

Stadt Höchstädt a.d.Donau

14.12.2022
(Datum)

1. Bürgermeister
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)